

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Einführung von grossen Blockzeiten)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Dezember 2005, RRB Nr. 2005/2521

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
2. Grundüberlegungen	6
2.1 Unterricht.....	7
2.1.1 Unterrichtsrhythmisierung	7
2.1.2 (Fach-)Didaktik des Ganzklassenunterrichts.....	7
2.1.3 Teamteaching	7
2.2 Organisation	8
2.2.1 Stundenpläne	8
2.3 Kantonale Rahmenbedingungen, Beratung und Unterstützung.....	8
3. Verhältnis zur Planung	10
4. Auswirkungen	10
4.1 Personelle Konsequenzen.....	10
4.1.1 Weiterbildungsmassnahmen	10
4.1.2 Anzahl Lehrpersonen pro Klasse.....	10
4.1.3 Personalselektion	10
4.1.4 Infrastruktur	11
4.1.5 Kosten	11
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	11
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	11
7. Rechtliches	12
7.1 Rechtmässigkeit.....	12
7.2 Zuständigkeit.....	12
7.3 Inkrafttreten	12
8. Antrag	12
9. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Der Regierungsrat wurde beauftragt, per Schuljahr 2006/2007 auf der Volksschulstufe im ganzen Kanton Solothurn grosse Blockzeiten einzuführen. Die Gemeinden entscheiden über die konkrete Ausgestaltung. In begründeten Einzelfällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen. Seit 1999 haben wir bei Vorstössen zum Thema Blockzeiten stets auf die Notwendigkeit dieser familienunterstützenden Massnahme hingewiesen. Bei der Umsetzung der Blockzeiten ist sowohl den unterschiedlichen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der Schulgemeinden als auch dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

Am 29. April 2005 hat die Plenarversammlung der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK) ein gemeinsames Vorgehen bei der Einführung von grossen Blockzeiten beschlossen. Gemäss der gemeinsamen Absichtserklärung sollen grosse Blockzeiten mit 3.5 Stunden für den grossen Kindergarten (6 Jährige) und die Primarschulunterstufe (d.h. in der Primarschule 4 Lektionen) in allen NWEDK Kantonen (AG, BL- BS, BE, FR, LU, SO, ZH) bis ins Jahr 2010 eingeführt werden.

Aufgrund der gesellschaftspolitischen Forderung einer einheitlichen Handhabung von Blockzeiten für den ganzen Kindergarten und Volksschulbereich, ist der kleine Kindergarten (5 Jährige) ebenfalls einzubeziehen.

Die Einführung von grossen Blockzeiten berührt nicht nur die Veränderung der Zeitstrukturen und Lerngruppenbildung (Halbklassenunterricht, Schichtlektionen), sondern auch die bisherige Didaktik und Methodik. Sie ist somit nicht ausschliesslich eine organisatorische Massnahme, sondern gleichfalls eine Unterrichts- und Schulentwicklungsaufgabe.

Die Korrekturen zur heute geltenden Stundentafel müssen lediglich auf der Unterstufe (1. bis 3. Klasse der Primarschule) vorgenommen werden durch Anheben der Anzahl der Unterrichtslektionen und im Gegenzug durch Kürzen der Anzahl Schichtlektionen. Da im Kanton Solothurn der Anteil an Schichtlektionen vergleichsweise hoch ist, ist eine solche Umlagerung und damit ein für Kanton und Gemeinden kostenneutrales Modell als Grundlage vertretbar. Konkret heisst das, dass an der ersten Klasse der Primarschule das Unterrichtsangebot von 22 auf 24,5 Lektionen ansteigt und der Unterricht in Halbklassen (Schichtung) von 10 auf 5,5 Lektionen reduziert wird (unter Einbezug des Religionsunterrichts). Mit dieser Aufteilung der Lektionen kann ein Vollpensum von 29 Lektionen pro Klassenlehrperson gewährleistet werden.

Grundmodell Primarschule

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
0815 – 0900	AB		AB		AB		AB		AB	
0905 – 0950	AB		AB		AB		AB		AB	
1010 – 1055	W	W FLP	Rel ref	Rest AB	MG	B	W FLP	W	FLK	Rest AB
1100 – 1145	W	W FLP	Rest AB	Rel kath	A	MG	W FLP	W	AB	
1345 – 1430	A			B			A			B
1435 – 1520	A			B			A			B
1525 – 1550				B			A			

Legende: AB = Ganzklassenunterricht; A= Gruppenunterricht ; B= Gruppenunterricht; FLK=Förderlehrkraft;
MG=Musikgrundschule; W=Werken mit Klassenlehrperson; W FLP=Werken mit Fachlehrperson

Grundmodell Kindergarten mit Einbezug der 5-jährigen Kinder in die 5 Vormittagsblöcke

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
0815 – 0830	Präsenz	Präsenz	Präsenz	Präsenz	Präsenz
0830 – 1145	5./6. j	5./6 j.	5./6. j	5./6 j.	5./6. j
13:30 – 1345		Präsenz			Präsenz
1345 – 1515		6. j.			6. j.

Legende: Präsenz=Ankommen der Kinder; 5./6.j= 5 und 6-jährige Kinder

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat von Solothurn hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 die Motion M 125/2004 „Einführung von grossen Blockzeiten an den Volksschulen“ einstimmig erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wurde beauftragt, per Schuljahr 2006/2007 auf der Volksschulstufe im ganzen Kanton Solothurn grosse Blockzeiten einzuführen. Die Gemeinden entscheiden über die konkrete Ausgestaltung. In begründeten Einzelfällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

Die Motionärinnen und Motionäre begründeten ihr Begehren wie folgt:

„Die Gesellschaft hat sich gewandelt. Das traditionelle Familienmuster wurde durch vielfältige Lebensformen abgelöst. Diese gesellschaftliche Realität ist zu akzeptieren, und die entsprechenden Anpassungen der öffentlichen Einrichtungen sind voranzutreiben.

Blockzeiten helfen der Wirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu rekrutieren. Die Chancen der Frauen in der Arbeitswelt werden mit einer flächendeckenden Einführung der Blockzeiten massiv verbessert.

Die flächendeckende Einführung der Blockzeiten gewährt den Kindern die Sicherstellung einer guten Betreuung durch Schule und Eltern, unabhängig davon, ob Eltern berufstätig sind oder nicht. Da die Zahl der Schüler in den nächsten Jahren mit rund 10% massiv zurückgeht, kann der Kanton die entstehenden Kosten bei stabilem Bildungsbudget auffangen.

Die Einführung flächendeckender Blockzeiten verhilft dem Kanton Solothurn zu mehr Standortattraktivität.“

Seit 1999 haben wir in unseren Antworten zu verschiedenen Vorstössen zum Thema Blockzeiten immer wieder auf die Notwendigkeit dieser familienunterstützenden Massnahme hingewiesen. Dabei war uns wichtig, für die Umsetzung von Blockzeiten Rahmenbedingungen zu schaffen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der Schulgemeinden Rechnung tragen und die dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht zuwider laufen. In unserer Antwort vom 5. März 2002¹⁾ zum Postulat der Fraktion FdP/JL "Familienfreundliche Stundenpläne" haben wir innerschulische und ausserschulische (Hort-Lösung) Möglichkeiten zur Gestaltung von Blockzeiten aufgezeigt. Gleichzeitig sind mit der Änderung von § 7^{bis} der Stundenplanverordnung für die Volksschule vom 27. Oktober 1987²⁾ für das innerschulische Modell die Eckwerte zur Gestaltung der Stundentafel definiert worden. Diesem Modell liegen vier Unterrichtslektionen à 45 Minuten am Morgen zu Grunde.

Mit der Verordnungsänderung erhielt das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) die Kompetenz, namens des Departements für Bildung und Kultur (DBK) bei Gesuchen der Schulgemeinden um Einführung von Blockzeiten und Tagesschulen beziehungsweise anderen Unterrichtszeitmodellen Abweichungen von der Stundenplanverordnung zu bewilligen.

Die grossen Blockzeiten sind grundsätzlich durch vier Unterrichtslektionen am Morgen definiert. In der Regel dauert eine Unterrichtslektion 45 Minuten, in einzelnen Kantonen 50 Minuten. Ein Antrag der Stadt Solothurn auf ein Blockzeitenmodell von vier Stunden (à 60 Minuten) am Morgen wurde vom DBK gestützt auf die oben erwähnten Rahmenbedingungen abgelehnt. Dar-

¹⁾ RRB Nr. 443 vom 5. März 2002
²⁾ RRB Nr. 445 vom 5. März 2002

aufhin forderte die Fraktion FdP/JL am 10. September 2003 mit einem Postulat eine Änderung der Stundenplanverordnung¹⁾, die den Gemeinden ermöglichen sollte, in ihren Schulen Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer (à 60 Minuten) einzuführen. Mit Kantonsratsbeschluss vom 28. Januar 2004²⁾ wurde dieses Postulat erheblich erklärt. Wir wurden gebeten, die kantonale Stundenplanverordnung und die zurzeit geltende Stundentafel so zu ändern, dass Vormittagsblockzeiten von vier Stunden Dauer ermöglicht würden.

Am 29. April 2005 hat die Plenarversammlung der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK) ein gemeinsames Vorgehen beschlossen. Sie empfiehlt ihren Mitgliedern, ab dem grossen Kindergarten und in der Primarschule in allen NWEDK Kantonen (AG, BL, BS, BE, FR, LU, SO, ZH, VS) bis ins Jahr 2010 grosse Blockzeiten mit 3.5 Stunden (= 4 Lektionen à 45 Minuten an der Primarschule) einzuführen. Gemeinsame Basis schafft der Bericht „Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule“ vom 11. März 2005. Unsere folgenden Überlegungen stützen sich auf diesen Bericht.

2. Grundüberlegungen

Bei der Einführung von grossen Blockzeiten ist zu berücksichtigen, dass die Veränderung der Zeitstrukturen und Lerngruppenbildung (Halbklassenunterricht, Schichtlektionen) auch die bisherige Didaktik und Methodik am Kindergarten und an der Primarschule (hier vor allem an der 1./2. Klasse) berührt. Die Einführung von grossen Blockzeiten ist somit nicht nur eine organisatorische Massnahme, sondern gleichfalls eine Unterrichts- und Schulentwicklungsaufgabe.

Prinzipiell gilt dies unabhängig davon, ob grosse Blockzeiten ausschliesslich mittels Unterricht oder durch die Kombination von obligatorischem Unterricht und freiwilligem Zusatzangebot für die Kinder umgesetzt werden. Allerdings ist die geforderte Anpassungs- und Entwicklungsleistung für alle Beteiligten unterschiedlich gross und anspruchsvoll. Umfang und Grösse der zu lösenden Aufgaben hängen zum einen ab von der bisherigen Unterrichtsorganisation und zum anderen von der Konstruktionsweise für grosse Blockzeiten:

- Verlängerung der Unterrichtshalbtage für die Kinder,
- Ergänzung des bestehenden Unterrichts teils mit freiwilligem Hort und/oder mit zusätzlichen freiwilligen Bildungsangeboten,
- Vergrösserung des Anteils des Ganzklassenunterrichts bei der Klassenlehrperson mit oder ohne Zusatzlektionen für einen zeitlich parallelen Halbklassenunterricht bzw. für Teamteaching-Stunden.

Im interkantonalen Vergleich ist festzustellen, dass die Mehrheit der Schulgemeinden nach unterrichtsnahen Lösungen suchen. Konstruktionsweisen, die aus Unterricht gemäss geltender Stundentafel und freiwilligen Zusatzangeboten bestehen, werden inzwischen eher als Übergangslösungen betrachtet. In den Schulgemeinden werden in der Regel zwei Modelle favorisiert.

- Das erste Modell bietet den Schülerinnen und Schülern durch Zusatzlektionen bei einer zweiten Lehrperson etwa gleich viel „Halbklassenunterricht“ wie bisher an, erhöht jedoch den durch die Klassenlehrperson zu erteilenden Ganzklassenunterricht nicht (kostenintensives Modell).
- Im zweiten Modell wird der Ganzklassenunterricht bei der Klassenlehrperson auf die Vormittage und der bisherige Halbklassenunterricht auf die Nachmittage verlagert (kostengünstiges Modell).

¹⁾ BGS 413.61.
²⁾ KRB Nr. P 147/2003 vom 28. Januar 2004

2.1 Unterricht

Die sich stellenden Aufgaben der Unterrichtsentwicklung lassen sich in drei Bereiche gliedern: die Rhythmisierung, die (Fach-)Didaktik des Ganzklassenunterrichts und das Teamteaching.

2.1.1 Unterrichtsrhythmisierung

Dreieinhalbstündige Unterrichtszeiten an fünf Vormittagen gewähren einerseits im Kindergarten und an der Primarschule (1. und 2. Klasse) neue Möglichkeiten, den Unterricht zu gestalten und verlangen andererseits eine Unterrichtsrhythmisierung, die auf die langen Präsenzzeiten der Kinder Rücksicht nimmt. Bei dieser geforderten Anpassung kann auf Veränderungen zurückgegriffen werden, die während der 90er Jahre vielerorts in der Kindergarten- und Primarschulpraxis eingetreten sind. Das herausragende Merkmal dieses Entwicklungsprozesses ist das Bestreben der Lehrpersonen, die Kinder als eigenständige Lernerinnen und Lerner zu verstehen, ihre Eigenaktivität zu bewahren sowie das selbst gesteuerte und soziale Handeln der Kinder beim gemeinsamen Spielen und Lernen zu fördern.

Während sich der Unterricht bei grossen Blockzeiten am Kindergarten in geführte und freie Aktivitäten (Lektion und Freispiel) unterteilt, gliedert sich der Unterricht an der Primarschule in lehrer- und schülerzentrierte Phasen (kursorischer Unterricht mit reichhaltigen Aufgabenstellungen und Plan-, Projekt- und Freiarbeit). Beide Unterrichtsformen sollen an jedem Vormittag vorkommen und als Ritual gepflegt werden, das den Kindern vertraut ist, an dem sie sich orientieren müssen.

Bei grossen Blockzeiten soll am Vormittag am Kindergarten und an der Primarschule ausserdem eine lange Pause eingeplant werden. Während der langen Vormittage werden die beiden Konzentrationsphasen durch eine Erholungsphase (Pause) unterbrochen, während derer sich die Kinder entspannen und sich ausgiebig und zwanglos im Freien bewegen können.

2.1.2 (Fach-)Didaktik des Ganzklassenunterrichts

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass die Klassenlehrpersonen insbesondere auf der Primarschulunterstufe bei grossen Blockzeiten ihren Unterricht vermehrt im Rahmen von grossen Lerngruppen gestalten müssen. Die Lehrpersonen sind somit nicht nur auf allgemeine didaktische und methodische Konzepte (Lehr- und Lernformen) angewiesen. Benötigt werden vielerorts auch fachdidaktische Konzepte, die aufzuzeigen vermögen, wie der Unterricht auf der Primarschulunterstufe im Ganzklassenverband durchgeführt wird.

2.1.3 Teamteaching

Bei grossen Blockzeiten kommt Teamteaching in zwei Formen zur Anwendung:

- Zwei Lehrpersonen, die Klassenlehrperson und eine weitere Kindergarten- oder Primarschullehrperson, unterrichten während einiger Wochenlektionen gleichzeitig in derselben Klasse.
- Die Klassenlehrperson und eine Förderlehrperson (z.B. Deutsch für Fremdsprachige, Förderunterricht) kooperieren miteinander.

Unterrichtsnahen Blockzeiten, bei denen alle Kinder den Kindergarten oder die Primarschule an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden oder vier Lektionen besuchen, haben indessen zur Folge, dass die zusätzlichen Fördermassnahmen grösstenteils zu einer Zeit angesetzt werden, in der die betreffenden Schülerinnen und Schüler eigentlich den Unterricht bei der Klassenlehrperson besuchen sollten. Die Klassenlehrperson ist daher darauf angewiesen, dass die Förderlehrperson in ihrem Unterricht die Kinder viel direkter als früher darin unterstützt, dem laufenden Unterricht in der Klasse folgen zu können.

2.2 Organisation

Damit die Qualität des Unterrichts erhalten und womöglich verbessert werden kann, ist es wichtig, dass die Grundsätze der an Blockzeiten angepassten Unterrichtsrhythmisierung befolgt werden. Diese Anpassungsleistung zu erbringen, fällt am Kindergarten gewöhnlich etwas leichter als an der Primarschule. Das liegt vor allem daran, dass an der Primarschule und hier wiederum vor allem an der Primarschulunterstufe drei bis sechs Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten. Da es bei unterrichtsnahen grossen Blockzeiten besonders wichtig ist, dass alle Lehrpersonen, die in ein und derselben Klasse unterrichten, miteinander kooperieren und vermehrt mit integrativen Förderkonzepten arbeiten können, muss bei der Pensenzuteilung darauf geachtet werden, dass die Zahl der Lehrkräfte pro Klasse möglichst klein gehalten werden kann.

2.2.1 Stundenpläne

Damit grosse Blockzeiten auf der Grundlage einer Unterrichtsrhythmisierung organisiert werden können, ist für jede Schuleinheit ein Gesamtstundenplan zu erstellen.

Jeder Stundenplan ist nach bestimmten Struktur- und Steuerungsprinzipien gestaltet, unabhängig davon, ob diese nur grob vorgegeben oder detailliert geregelt sind, auf informellem Weg zustande kommen oder unter allen Beteiligten ausgehandelt werden. Derartige Prinzipien beinhalten stets Freiheiten und Zwänge. In einem Primarschulhaus ohne Blockzeiten und der Möglichkeit, das Pensum der Klassenlehrperson auf eine bestimmte Zahl von Ganzklassen- und Halbklassenunterricht aufzuteilen, gibt es zum Beispiel die Freiheit, weitgehend eigenständig und ohne Eingriffe durch die Schulleitung festzulegen, wann mit der ganzen Klasse und wann mit den halben Klassen Unterricht abgehalten wird. Die einzelne Klassenlehrperson kann den Stundenplan grösstenteils selber bestimmen. Zwänge stellen sich dort ein, wo gegebenenfalls eine zweite Lehrperson (für Werken, für den Musikgrundkurs, für den Religionsunterricht) in ihrer Klasse unterrichtet. Beschneidungen sind auch unvermeidlich bei der Nutzung der Spezialräume.

2.3 Kantonale Rahmenbedingungen, Beratung und Unterstützung

Entsprechend der föderalen Organisation des Schulwesens muss den Gemeinden die Ausgestaltung von familienergänzender Betreuung, wie grosse Blockzeiten, Mittagstische, Tagesschulen etc. überlassen werden, denn lokale Bedürfnisse und lokale Ressourcen sind unterschiedlich. Die Gemeinde kann am besten auf die örtlichen Rahmenbedingungen ein für sie adäquates Modell einrichten. Deshalb soll auf Gesetzesebene ausschliesslich eine „Obhutszeit“ definiert werden. D.h. die Schule wird verpflichtet, die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit sicherzustellen. Dies kann durch obligatorischen oder freiwilligen Unterricht bzw. klassische Betreuung, Hausaufgabenstunden etc. erfolgen.

Die anstehenden kostenintensiven Bildungsvorhaben wie Einführung der Frühfremdsprachen, Harmonisierung der Schulsysteme, Einführung nationaler Bildungsstandards sowie professioneller Schulführung werden zusätzliche Bildungsausgaben auslösen.

Deshalb sind wir nach wie vor der Auffassung, dass für flächendeckende grosse Blockzeiten ein sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden kostenneutrales Modell durch Reduktion der Schichtstunden als Grundlage dienen muss. Die Anzahl der Schichtlektionen und erfolgreicher Unterricht haben keinen direkten Zusammenhang (Bspw. SO 10 L, FR 4 L). Die Differenz liegt in unterschiedlichen methodisch-didaktischen Ansätzen. In einzelnen Gemeinden wird ein solches Modell unter Einbezug der Musikgrundschule, des Religionsunterrichts und des Förderunterrichts schon heute erfolgreich umgesetzt.

Die nötigen Korrekturen zur heute geltenden Stundentafel müssen lediglich auf der Unterstufe (1. bis 3. Klasse der Primarschule) vorgenommen werden. Dort wird die Anzahl der Unterrichts-

lektionen angehoben und im Gegenzug wird bei den Schichtlektionen eine Kürzung vorgenommen. Da im Kanton Solothurn der Anteil an Schichtlektionen vergleichsweise hoch ist, ist eine solche Umlagerung vertretbar. Für eine erste Klasse der Primarschule heisst das konkret, dass das Unterrichtsangebot von 22 auf 24,5 Lektionen ansteigt (inkl. Religion) und der Unterricht in Halbklassen (Schichtung) von 10 auf 5,5 Lektionen reduziert wird (dies unter Einbezug des Religionsunterrichts). Mit dieser Aufteilung der Lektionen, kann ein Vollpensum von 29 Lektionen pro Klassenlehrperson gewährleistet werden.

Grundmodell Primarschule

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
0815 – 0900	AB		AB		AB		AB		AB	
0905 – 0950	AB		AB		AB		AB		AB	
1010 – 1055	W	W FLP	Rel ref	Rest AB	MG	B	W FLP	W	FLK	Rest AB
1100 – 1145	W	W FLP	Rest AB	Rel kath	A	MG	W FLP	W	AB	
1345 – 1430	A			B			A			B
1435 – 1520	A			B			A			B
1525 – 1550				B			A			

Legende: AB = Ganzklassenunterricht; A= Gruppenunterricht ; B= Gruppenunterricht; FLK=Förderlehrkraft; MG=Musikgrundschule; W=Werken mit Klassenlehrperson; W FLP=Werken mit Fachlehrperson

Grundmodell Kindergarten mit Einbezug der 5-jährigen Kinder in die 5 Vormittagsblöcke

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
0815 – 0830	Präsenz	Präsenz	Präsenz	Präsenz	Präsenz
0830 – 1145	5./6. j	5./6. j.	5./6. j	5./6. j.	5./6. j
13:30 – 1345		Präsenz			Präsenz
1345 – 1515		6. j.			6. j.

Legende: Einlauf=Ankommen der Kinder; 5./6.j= 5 und 6-jährige Kinder

Die grosse Altersdifferenz im Kindergarten mit Kindern im „5-jährigen“ Kindergarten von 4 Jahren und 3 Monaten bis 5 Jahre und 2 Monate bzw. 5 Jahren und 3 Monate bis 6 Jahre und 2 Monate im „6-jährigen“ Kindergarten, kann zu Schwierigkeiten in der Unterrichtsorganisation und -gestaltung führen. Die Gefahr einer zu starken Belastung der jüngeren Kinder (Ermüdungserscheinungen, Störungen) ist nicht zu unterschätzen. Weil aber die Einführung von grossen Blockzeiten nur dann Sinn macht, wenn alle Kinder mit einbezogen werden, sind auch die 5-jährigen Kinder in die fünf Vormittagsblöcke aufzunehmen. Die Unterrichtsrhythmisierung ist in diesem Fall noch wichtiger. Aufgrund der geltenden Verordnung zum Volksschulgesetz (BSG 413.121.1) sind die 5-Jährigen heute während 7 ¼ bis 15 ¼ Stunden zu unterrichten. Damit Blockzeiten mit schulischem Angebot ermöglicht werden kann, ist die Unterrichtszeit der 5-Jährigen auf 7 ¼ bis 16 ¼ Stunden zu erstrecken. Dadurch bleibt die Ausgestaltung der "Obhutszeit" (Schulisches Angebot mit zusätzlicher Präsenzzeit, vgl. Grundmodell bzw. kürzere Kindergartenzeit mit zusätzlichem Betreuungsangebot) in der Kompetenz der Einwohnergemeinden. Die Einfügung von zusätzlichen Betreuungssequenzen, an Stelle von Unterricht, kann von Bedeutung sein und Entlastung bringen.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie steht es den Gemeinden frei, kostenintensivere Modelle – durch Beibehaltung der Anzahl Schichtlektionen und somit Erhöhung des Lehrerinnen- und Lehrerpensums – auf eigene Kosten einzuführen oder die Betreuungszeit durch ausserunterrichtliche Massnahmen sicherzustellen. Damit die Chancengerechtigkeit (vgl. KRV M 125/2004 vom 11. Mai 2005) gewahrt bleibt, wird die maximale Unterrichtsdauer für die 1. und 2. Klasse der Primarschule auf maximal 25 Lektionen (zu 45 Minuten) festgelegt.

Es ist uns bewusst, dass unterrichtsnahe grosse Blockzeiten zur Weiterentwicklung der lokalen Lehr- und Lernkulturen am Kindergarten und an der Primarschule beitragen. Diese Entwick-

lungs- und Veränderungsprozesse sind komplex und berühren nicht nur die Zeitstruktur und Organisation, sondern sehr direkt auch die pädagogischen und (fach-) didaktischen Konzepte und Formen des Unterrichts. Aus diesem Grund unterstützt und berät das regionale Inspektorat die Schule bei der Einrichtung des Blockzeitenmodells.

3. Verhältnis zur Planung

Unser Leitbild 2001-2005 stellt an die Bildung den Anspruch, dass sie sich im schnell wandelnden Umfeld sowohl nach den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen als auch nach den Ansprüchen von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat richten soll. Deshalb haben wir ins Regierungsprogramm 2001-2005 die Erprobung von Blockzeitenmodellen in interessierten Gemeinden und Schulen aufgenommen. Aufgrund der positiven Erfahrungen aber auch der Koordinationsbestrebungen innerhalb der NWEDK erscheint es uns als sinnvoll, die Erprobungsphase mit einer flächendeckenden Einführung abzuschliessen. Weil die Gemeindeautonomie tangiert wird, soll die Einführung auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle Konsequenzen

4.1.1 Weiterbildungsmassnahmen

Bei der Projektierung von grossen Blockzeiten ist zu prüfen, welche Ziele und Inhalte der Weiterbildung die Lehrpersonen darin unterstützen können, die pädagogischen, (fach-)didaktischen, strukturellen und organisatorischen Neuerungen und Herausforderungen anzunehmen und zu bewältigen. Zu hinterfragen sind in jedem Fall die Unterrichtsrhythmisierung, die Didaktiken des Ganzklassenunterrichts in verschiedenen Schulfächern einschliesslich des Umgangs mit Heterogenität sowie das Teamteaching im Rahmen eines integrativen Ansatzes in der Zusammenarbeit zwischen den Klassen-, Fach- und Förderlehrpersonen. Die Pädagogische Hochschule Solothurn wird zusammen mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten entsprechende Weiterbildungsgefässe entwickeln.

4.1.2 Anzahl Lehrpersonen pro Klasse

Für eine Klassenlehrperson kann es schwierig werden mit den übrigen Lehrpersonen, die in ihrer Klasse unterrichten, zu kooperieren. Vor allem, wenn es zu viele Lehrpersonen sind, mit denen sie Absprachen treffen müssen. Aber auch eine Lehrperson, die in verschiedenen Klassen Spezialaufgaben übernimmt, kann bei der erwünschten Zusammenarbeit an Grenzen stossen.

Es gilt, die Zahl der unterrichtenden Personen pro Klasse tief zu halten und deren Einsatz insgesamt auf wenig Klassen zu beschränken. Von Vorteil ist es beispielsweise, wenn eine Förderlehrperson in einer Klasse Deutsch für Fremdsprachige und gleichzeitig Kinder mit einer Lese- oder Rechenschwäche unterrichten kann.

4.1.3 Personalselektion

Bei der Ausschreibung neuer Lehrerstellen in einer Schulgemeinde sollte darauf hingewiesen werden, dass Lehrpersonen, die im Unterricht multifunktional eingesetzt werden können, oder Lehrpersonen, die grundsätzlich bereit sind, sich berufsbegleitend weiter zu qualifizieren, bevorzugt behandelt werden. Ausserdem sollten der Schulträger und die Schulleitung angestellte Lehrerinnen und Lehrer, die daran interessiert sind, eine Zusatzqualifikation zu erwerben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

4.1.4 Infrastruktur

Nicht zu unterschätzen sind die Schulraum- und Infrastrukturfragen (Turnhallen, Werkräume). Wichtiger als die Frage, ob die Zahl der Spezialräume ausreicht, ist die Frage, ob eine Kindergartent- und Schulanlage genügend Platz bietet, um beständig alle Schülerinnen und Schüler an fünf Vormittagen während jeweils dreieinhalb Stunden zu beherbergen.

4.1.5 Kosten

Mit anstehenden Projekten wie die flächendeckende Einführung Geleiteter Schulen, die Reform der Sekundarstufe I und die Umsetzung der neuen Gesetzgebung im Bereich der Disziplinar-massnahmen werden im Bildungsbereich zusätzliche jährlich wiederkehrende Kosten in zweistelliger Millionenhöhe ausgelöst (ohne Investitionskosten). Zudem stehen auf Bundesebene weitere Reformen wie die Einführung einer Grund- oder Basisstufe und die Vorverlegung der ersten Fremdsprache auf die Unterstufe der Primarschule an. Solche zusätzliche Angebote sind nicht kostenneutral zu realisieren.

In Anbetracht dieser anstehenden Veränderungen, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam zu tragen haben, sind Betreuungsangebote kostenneutral zu realisieren (vgl. Modell auf Seite 9). Gemäss § 1 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963¹⁾ leistet der Kanton Subventionen an obligatorischen Unterricht. Eine Kostenbeteiligung des Kantons für die Blockzeiten im Rahmen von zusätzlichem Unterrichtspensum ist somit ausgeschlossen.

Der vorgeschlagenen Kostenbeteiligung (vgl. KRV 125/2004 vom 11. Mai 2005) als Folge der demografischen Entwicklung oder der reduzierten Schuldzinse als Folge der „Goldmillionen“ der Nationalbank, können wir nicht zustimmen. Einerseits ist die zu erwartende Kosteneindämmung durch die demografische Veränderung bereits mit anderen schulischen Vorhaben kompensiert, andererseits stellt eine Verringerung der Schuldzinse keinen Gewinn dar, der investiert werden kann.

5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Folgende Vorstösse gelten mit dieser Vorlage als abgeschrieben:

- Motion Fraktion FdP/JL (23. Juni 2004): Einführung von grossen Blockzeiten an den Volksschulen;
- Postulat Fraktion FdP/JL(10.09.2003) : Ja zum 4-Stunden-Blockzeitenmodell (10.09.2003).

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 10^{bis} Blockzeiten

Blockzeiten werden als die Zeit verstanden, in der die Kindergartenkinder im Kindergarten sowie Schülerinnen und Schüler in der Schule anwesend sind. Die Zeit setzt sich aus der Unterrichtszeit sowie der Betreuungszeit (z.B. Präsenzzeit im Kindergarten bzw. Pause in der Schule) zusammen und ist als "Obhutszeit" zu verstehen. Die Obhutszeit richtet sich nach den an der Plenarversammlung der NWEDK am 29. April 2005 beschlossenen Umsetzungsmassnahmen zur flächendeckenden Einführung von „Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule“ in der Nordwestschweiz unter Einbezug der 5-jährigen Kinder (1. Kindergartenjahr).

Da die Bedürfnisse in städtischen und ländlichen Regionen unterschiedlich sind, sollen die Ge-

¹⁾ GS 82, 461 (BGS126.515.851.1.

meinden die Ausgestaltung grundsätzlich selber bestimmen können. Zur Wahrung der Chancengerechtigkeit sind Abweichungen, wie bspw. das 4-Stunden-Modell der Stadt Solothurn, bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departementes für Bildung und Kultur.

7. Rechtliches

7.1 Rechtmässigkeit

Auf Grund des § 9 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ erlässt der Regierungsrat die Bildungspläne und gemäss § 10 des Volksschulgesetzes ist das DBK zuständig, die Voraussetzungen für die von ihm zu erteilenden Genehmigungen zu definieren. Da bei der obligatorischen Einführung von flächendeckenden Blockzeiten die Gemeindeautonomie massgeblich betroffen ist, erachten wir es aber als unerlässlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

7.2 Zuständigkeit

Der Kantonsrat ist für Gesetzesänderungen zuständig. Wenn ihnen in der Schlussabstimmung weniger als 2/3 der Anwesenden zustimmen, unterliegen sie dem obligatorischen Referendum.

7.3 Inkrafttreten

Die Änderungen sollten gemäss KRV 125/2005 vom 11. Mai 2005 am 1. August 2006 in Kraft treten. Es ist aber notwendig, dass Schulen Zeit für die Schulentwicklungsprozesse zu gewähren ist und dass aufgrund der Budgetrelevanz der Gesetzesänderung den Gemeinden eine ordentliche Budgetierung ermöglicht wird. Die Gesetzesänderung soll somit am 1. August 2007 in Kraft treten.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111)

9. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Einführung von grossen Blockzeiten)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 sowie auf Artikel 105 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2521), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 10^{bis} wird eingefügt:

§ 10^{bis}. Blockzeiten

¹⁾ Alle Kinder im ersten und im zweiten Kindergartenjahr sowie alle Primarschulkinder stehen an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

²⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit.

³⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, PSt, RYC, MM, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (46) B, Wa, HI, NI, Di, RF, mb, Gk, Am, ew
Amt für Mittel und Hochschulen (3) AB, YJ
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
Direktion Pädagogische Fachhochschule (2)
Staatskanzlei (3), SCH, STU, SAN
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau
Gemeindepräsidien
Schulkommissionen (250) *Versand durch AVK*
Privatschulen (7) *Versand durch AVK*
GS, BGS